

## **FAQ Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Lüneburg**

Stand 10.01.2018

- Wo kann die Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) eingesehen werden? ..... 2
- Ab wann gilt die neue Satzung? ..... 2
- Warum musste die Satzung geändert werden? ..... 2
- Wofür wird ein Gebührenmaßstab benötigt? ..... 2
- Welcher Gebührenmaßstab wird zukünftig angewendet? ..... 3
- Was ist der Quadratwurzelmaßstab? ..... 3
- Wie funktioniert der Quadratwurzelmaßstab (ein bildliches Beispiel in 4 Schritten)? ..... 3
- Welche Gebührensätze gibt es? ..... 4
- Wie berechnet sich die Gebühr? ..... 4
- Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt? ..... 4
- Wer wird zukünftig mehr bezahlen müssen? ..... 5
- Wer wird zukünftig weniger bezahlen müssen? ..... 5
- Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten? ..... 6

· **Wo kann die Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) eingesehen werden?**

Die aktuelle Version der [Straßenreinigungsgebührensatzung](#) (SRGS) kann direkt von der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden.

· **Ab wann gilt die neue Satzung?**

Die Satzung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten.

· **Warum musste die Satzung geändert werden?**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 194/16, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen für unwirksam erklärt.

Der Gebührenmaßstab sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – allgemeiner Gleichheitssatz – und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz – Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Das Gericht hat insbesondere bemängelt, dass

- die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt,
- die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei,
- einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig seien und dass
- es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Da auch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg gleiche oder ähnliche Regelungen enthielt, ergab sich die Notwendigkeit für eine Änderung der Satzung.

· **Wofür wird ein Gebührenmaßstab benötigt?**

Der Gebührenmaßstab dient der Verteilung der Kosten der Straßenreinigung auf die **Benutzer** (Gebührenpflichtiger).

Multipliziert man den Gebührenmaßstab mit dem Gebührensatz ergibt sich daraus die vom Gebührenpflichtigen zu entrichtende Gebühr.

Durch den Maßstab muss sichergestellt sein, dass die Eigentümer aller Grundstücke, entsprechend dem Umfang der **Inanspruchnahme** der Straßenreinigung und unter Beachtung des allg. **Gleichheitssatzes** veranlagt werden (OVG Lüneburg, Urteil v. 30.01.2017, 9 LB 194/16).

**Benutzer:** Sind die Eigentümer der Grundstücke, die an der zu reinigenden Straße anliegen (Anlieger) oder durch sie erschlossen werden (Hinterlieger). Den Eigentümern gleichgestellt sind u.a. auch die Nießbraucher und die Erbbauberechtigten.

**Inanspruchnahme:** Bei der Straßenreinigung entspricht die „Inanspruchnahme“ dem Vorteil, den ein Grundstück davon erfährt, dass die vor dem Grundstück verlaufende Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage auf ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten wird.

**Allgemeiner Gleichheitssatz:** Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) ist wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln.

• **Welcher Gebührenmaßstab wird zukünftig angewendet?**

Der Gebührenmaßstab setzt sich gem. § 4 Absatz 1 der Satzung aus zwei Teilen zusammen, dem **Berechnungsfaktor** und der **Reinigungsklasse**.

Der Gebührenmaßstab stellt über den Berechnungsfaktor den Bezug zum Grundstück und über die Reinigungsklasse den Bezug zum Reinigungsaufwand her.

Berechnungsfaktor:                      Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche (lt. Grundbuch) des Grundstücks (**Quadratwurzelmaßstab**)

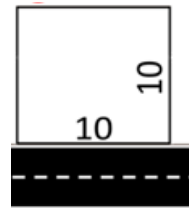
Beispiel:                      Grundstück mit einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>  
 $\sqrt[2]{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m Berechnungsfaktor}$

Reinigungsklasse:                      Die Straßen in der Hansestadt Lüneburg sind entsprechend ihres Reinigungsbedarfs in verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet. Die hiernach festgelegte Art und Häufigkeit der Reinigung legt fest, welcher Gebührensatz anzuwenden ist. Zu welcher Reinigungsklasse eine Straße gehört, ist der [Straßenreinigungsverordnung](#) der Hansestadt zu entnehmen.

• **Was ist der Quadratwurzelmaßstab?**

Der Quadratwurzelmaßstab ist ein flächenbezogener Maßstab. Hierzu wird die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks gezogen.

Beispiel:                      Grundstück mit einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>  
 $\sqrt[2]{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m Berechnungsfaktor}$

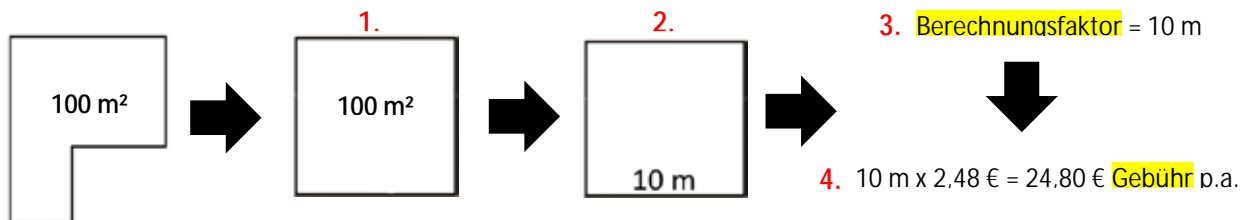


Das Ergebnis der Quadratwurzel aus einer Fläche (100 m<sup>2</sup>) entspricht damit der Seitenlänge (10 m) eines Quadrats mit dieser Fläche. Und diese Seitenlänge ergibt den Berechnungsfaktor.

Der Quadratwurzelmaßstab ist aufgrund seiner Eigenart in besonderer Weise dazu geeignet, um die von der Rechtsprechung geforderte Einhaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu gewährleisten. Das mathematische Verfahren ist präzise (Bestimmtheitsgebot) und kann auf (für den Gebührenpflichtigen) intransparente, manuelle Messvorgänge, Hilfs- und Projektionslinien verzichten.

Bei diesem Maßstab haben deshalb Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben, keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Der Quadratwurzelmaßstab macht die Grundstücke für die Gebührenberechnung vergleichbar.

• **Wie funktioniert der Quadratwurzelmaßstab (ein bildliches Beispiel in 4 Schritten)?**



1. das Grundstück wird (rechnerisch) zu einem **gleich großen Quadrat** umgeformt
2. von diesem quadratischen Grundstück wird dann die **Seitenlänge** genommen
3. diese Seitenlänge ( auch „fiktive Grundstücksfront“) ist der **Berechnungsfaktor**
4. Berechnungsfaktor x Gebührensatz (hier für die RK 3) ergibt dann die **Jahresgebühr**

Oder einfach als Formel:                      Jahresgebühr =  $\sqrt[2]{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m} \times 2,48 \text{ €} = 24,80 \text{ €}$

• **Welche Gebührensätze gibt es?**

Die Gebührensätze sind in § 5 der Satzung festgelegt. Die Höhe des Gebührensatzes orientiert sich an der Reinigungsklasse. Hierbei gilt: je häufiger gereinigt wird, desto höher ist der Gebührensatz.

**§ 5 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in der

Reinigungsklasse 1:	24,88 €
Reinigungsklasse 2:	5,00 €
Reinigungsklasse 3:	2,48 €

Zu welcher Reinigungsklasse eine Straße gehört, ist der [Straßenreinigungsverordnung](#) der Hansestadt Lüneburg zu entnehmen.

• **Wie berechnet sich die Gebühr?**

Die Gebühr berechnet sich gemäß § 5 der Satzung wie folgt:

$$\text{Jahresgebühr} = \text{Berechnungsfaktor} \times \text{Gebührensatz}$$

Beispiel:

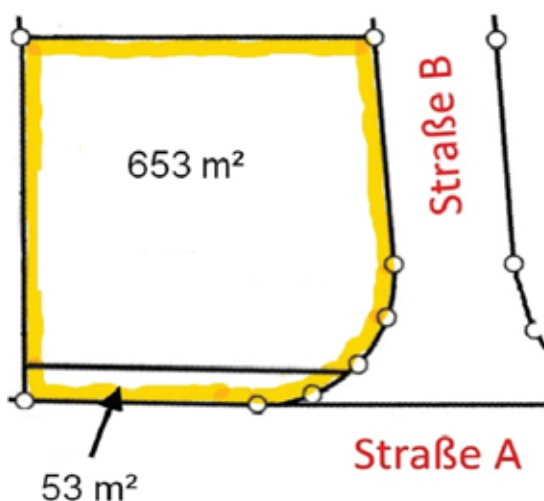
Reinigungsklasse	=	3
Grundstücksfläche	=	100 m <sup>2</sup>
Berechnungsfaktor	=	$\sqrt[2]{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m}$
Gebührensatz (RK 3)	=	2,48 €
Jahresgebühr	=	10 m x 2,48 € = <u><b>24,80 €</b></u>

• **Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt?**

Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Beispiel:

- das Grundstück grenzt an zwei verschiedenen Straßen an



Mehrfachanlieger

**Quadratwurzelmaßstab (ab 2018):**

- maßgeblich für die Gebühr ist das Buchgrundstück
- das Buchgrundstück besteht aus zwei Flurstücken
- die Flächen werden daher zuerst addiert
- erst danach wird die Quadratwurzel aus der Gesamtfläche gezogen

**Berechnung**

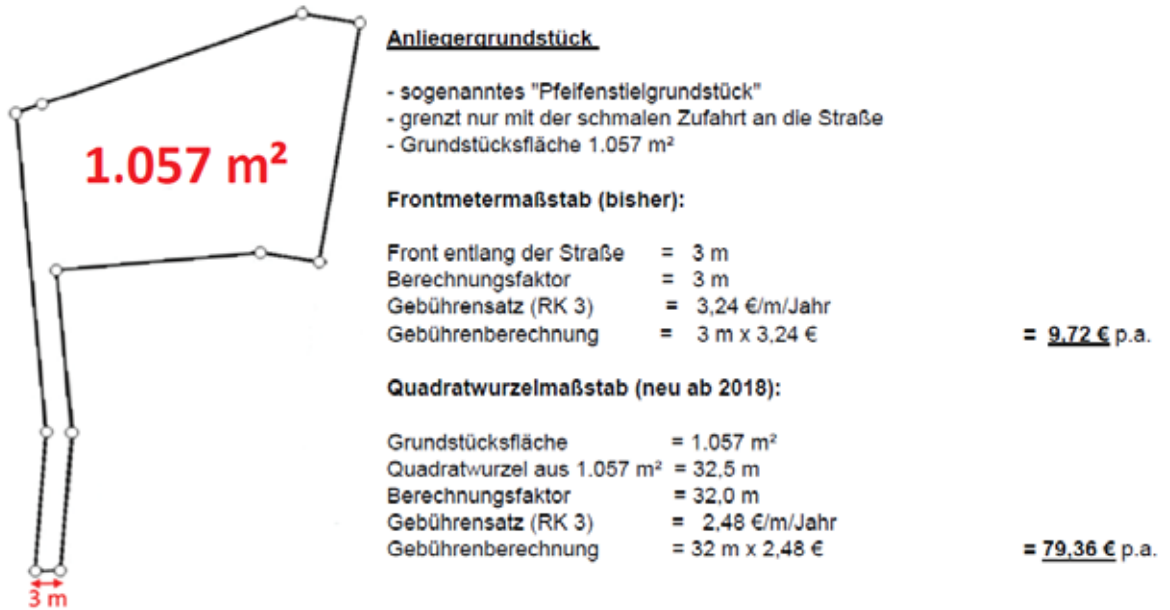
Grundstücksfläche	= 653 m <sup>2</sup> + 53 m <sup>2</sup> = 706 m <sup>2</sup>	
Quadratwurzel aus 706 m <sup>2</sup>	= 26,5 m	
Berechnungsfaktor	= 26,0 m x 2	= <u>52,0 m</u>
Gebührensatz (RK 3)	= 2,48 €/m/Jahr	
Gebührenberechnung	= 52,0 m x 2,48 €	= <u>128,96 € p.a.</u>

• **Wer wird zukünftig mehr bezahlen müssen?**

Durch den Wechsel auf den Quadratwurzelmaßstab haben Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben haben, keinen Einfluss mehr auf die Gebührenhöhe.

Grundstücke beispielsweise, die bisher nur mit einer **kurzen Seite** oder einer **schmalen Grundstücksauffahrt** an der Straße anlagen, werden zukünftig eine Gebühr zahlen, die mit gleich großen, aber eben anders geschnittenen Grundstücken vergleichbar ist.

Beispiel:

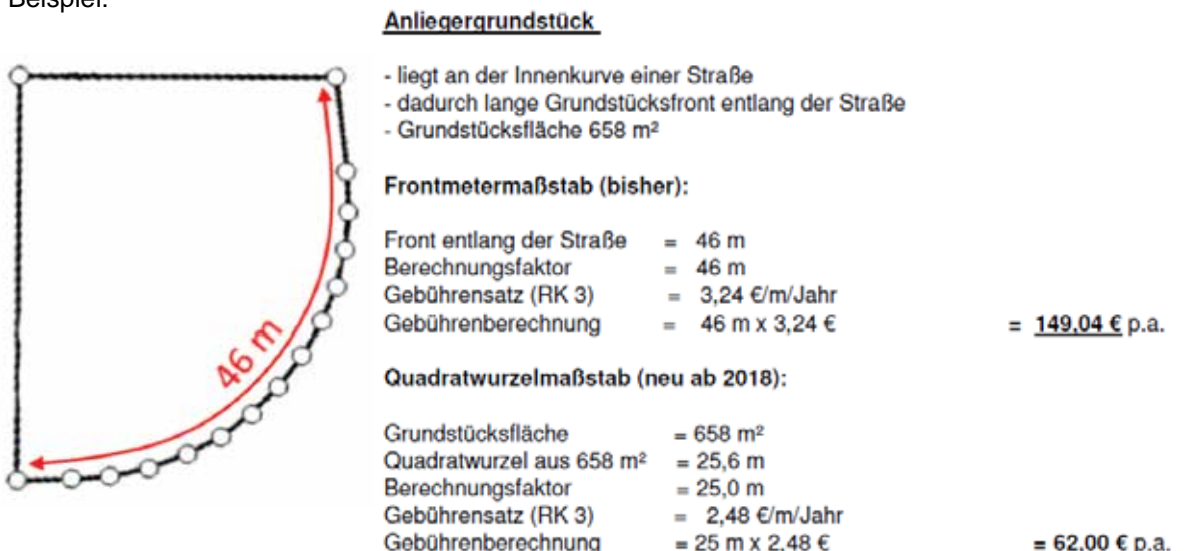


• **Wer wird zukünftig weniger bezahlen müssen?**

Durch den Wechsel auf den Quadratwurzelmaßstab haben Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben haben, keinen Einfluss mehr auf die Gebührenhöhe.

Grundstücke beispielsweise, die bisher mit einer **langen Seite** an der Straße anlagen, werden zukünftig eine Gebühr zahlen, die mit gleich großen, aber eben anders geschnittenen Grundstücken vergleichbar ist.

Beispiel:



· **Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Straßenreinigung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Steuern gerne zur Verfügung. Verwenden Sie hierzu einfach die Ihnen aus dem Grundabgabenbescheid bekannten Kontaktdaten. So haben Sie auch gleich das Kassenzettel zur Hand.